

T a b e l l e

für alle Stempelgebühren, welche, vom 1. Jänner 1818 angefangen, in Conventi-
ons-Münze oder Banknoten zu entrichten sind.

	Der erste Bogen.		der Einlagsbogen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Urkunden von 2 fl. oder noch einem geringern Betrag sind stempelfrey.				
— von mehr als 2 fl. bis 20 fl.	—	3	—	3
— von mehr als 20 fl. bis 50 fl.	—	6	—	3
— von mehr als 50 fl. bis 125 fl.	—	15	—	3
— von mehr als 125 fl. bis 250 fl.	—	30	—	3
— von mehr als 250 fl. bis 500 fl.	1	—	—	3
— von mehr als 500 fl. bis 1000 fl.	2	—	—	6
— von mehr als 1000 fl. bis 2000 fl.	4	—	—	15
— von mehr als 2000 fl. bis 4000 fl.	7	—	—	30
— von mehr als 4000 fl. bis 8000 fl.	10	—	1	—
— von mehr als 8000 fl. bis 16000 fl.	20	—	2	—
— von mehr als 16000 fl. bis 32000 fl.	40	—	4	—
— von mehr als 32000 fl. bis 64000 fl.	80	—	7	—
— für jeden Betrag, der 64000 fl. übersteigt, ohne Unterschied	100	—	10	—
Die inländischen Wechselbriefe, Wechselprotesse, Assegni und andern dergleichen dem Wechselrecht unterliegenden Geldverschreibungen, trifft bey dem Betrage bis 100 fl. in der zweyten Classe, mit				
—	—	6	—	—
Und für alle höhern Summen der dritten Classe, mit				
—	—	15	—	—
Wechselprotesse ohne Ausnahme mit				
—	—	1	—	—
Jeder Bogen oder zwoy Blätter der Hauptblätter:				
Bey Großhändlern, Niederlagern, Banquiers und Landesfabriken erhält den Stempel, von				
—	—	15	—	—
Bey andern Handelsleuten in der Residenz- und allen Haupt- und andern k. k. Staaten einer jeden Provinz, wie auch die Bücher aller Gewerbsleute und Professionisten ohne Ausnahme in der Residenzstadt Wien, und in den Hauptstädten einer jeden Provinz, von				
—	—	6	—	—
Die Bücher der Gewerbsleute und Professionisten außer den Hauptstädten und auf dem offenen Lande, so wie auch alle Handelsleute oder Krämer außer den Städten, auf dem platzen Lande von				
—	—	3	—	—

Prämien für Pferdzüchter.

Die Vertheilung der Prämien für die von den k. k. Beschlern erzeugten, und im Lande erzogenen acht schönsten Hengstfohlen, und zwar für jedes mit 20 Ducaten im Golde, und für die drey schönsten Mutterfohlen für jedes mit 5 Ducaten im Golde, wird in Korneuburg den 1., in Bruck an der Leytha den 5., und in St. Pölten den 10. October jedes Jahr vorgenommen werden; daher die Concurrenten zur Prämien-Vertheilung an diesen Tagen in den benannten Concursstationen jedesmahl um 3 Uhr früh zu erscheinen haben werden.

Wenn an diesen bestimmten Tagen ein Feiertag einfällt, so geschieht die Vertheilung der Prämien an dem darauf folgenden Wechertage.

Gerichtsferien.

1. An den Sonn- und gebothenen Feiertagen.
2. Vom Weihnachtstag bis an den Tag h. 3 Könige.
3. Vom Palmsonntage bis an den Ostermontag.
4. An den 3 Wechertagen in der Kreuzwoche.
5. Vom Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag.

Bey Vergerichten nur an den Sonn- und gebothenen Feiertagen, und den öffentlichen Wechertagen.

Normaltage,

an welchen alle Schauspiele, Tänze, öffentliche Belustigungen ic. in den k. k. Staaten untersagt sind:

1. d. 19. u. 20. Febr. (Joseph des II. Sterbetag.)

2. d. 28. Febr. u. 1. März (Leopold des II. Sterbetag.)
3. d. 11. April am Ostersonntag, so wie die Charwoche.
4. d. 25. März wegen Maria Verkünd.
5. d. 30. May am Pfingstfeste.
6. d. 10. Juny am Fronleichnamfeste.
7. d. 8. Sept. am Feste Mar. Geburt.
8. d. 1. Nov. am Feste Allerheiligen.
9. An den 3 letzten Adventtagen.
10. d. 25. Dec. am Christtage.